

KT-Drucksache Nr. X-0245

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen und Aktualisierung der Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle zum 01.02.2021

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.
2. Die Änderung der Tarifordnung des Landkreises Reutlingen wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen. Die Tarifordnung gilt ab dem 01.02.2021.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises werden über die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Das Gebührenaufkommen in diesem Bereich betrug im Rechnungsjahr 2019 ca. 55.200,00 EUR.

Der größte Anteil des im Kreishaushalt veranschlagten Gebührenaufkommens resultiert jedoch im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde, die durch Rechtsverordnung der Verwaltung in Kraft gesetzt werden und daher nicht Gegenstand dieser KT-Drucksache sind.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.01.2020 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. X-0046). Das seit 2005 geltende neue Landesgebührengesetz (LGebG) hat zur Folge, dass neben den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde auch die kommunale Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis örtlich individuell nach den tatsächlichen Verwaltungskosten kalkuliert und re-

regelmäßig angepasst werden muss. Die Änderung der Gebührensatzung beruht auf der regelmäßigen Überprüfung der Gebührensätze.

Die Tarifordnung für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle vom 01.01.2020 (KT-Drucksache Nr. X-0050) wurde bei dieser Gelegenheit ebenfalls aktualisiert. Es wurden lediglich die Stundensätze im Zusammenhang mit der Benutzung der kreiseigenen Einrichtungen (B. Verzeichnis, I. Abschnitt, lfd. Nr. 5) sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle (B. Verzeichnis, II. Abschnitt, lfd. Nr. 4) angepasst. Alle anderen Entgelte blieben unverändert.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Änderungsbedarf der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistags zum 01.01.2020 neu gefasst (KT-Drucksache Nr. X-0046).

Nach § 4 Abs. 5 LGebG sind die Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde regelmäßig hinsichtlich der festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, der Höhe der Gebühren sowie der Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Entsprechend wurden alle Gebührentatbestände der Gebührenrechtsverordnung nachkalkuliert und die Gebühren soweit erforderlich aktualisiert.

In diesem Zusammenhang wurden auch die festgesetzten Gebührentatbestände der Gebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses nachkalkuliert. Die erforderlichen Änderungen sind in den Synopsen (Anlagen 3 und 4) dargestellt.

Die Anpassung der Gebühren basiert auf der Kalkulation, die aus den beigefügten Anlagen 5 bis 7 ersichtlich ist. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus den neu berechneten Durchschnittsstundensätzen (Anlage 6).

Die Änderung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses ist in der Anlage 1 dargestellt.

2. Aktualisierung der Tarifordnung

In der Tarifordnung (Anlage 2) wurden die einzelnen Tatbestände und Entgeltsätze überprüft. Es wurden lediglich die Stundensätze im Zusammenhang mit der Benutzung der kreiseigenen Einrichtungen (B. Verzeichnis, I. Abschnitt, lfd. Nr. 5) sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle (B. Verzeichnis, II. Abschnitt, lfd. Nr. 4) angepasst. Alle anderen Entgelte blieben unverändert.

Die Änderungen sind in der beigefügten synoptischen Darstellung (Anlage 8) fett dargestellt.

LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2020

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 43), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 16.12.2020 folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung vom 23.10.2019 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird.
Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 23.10.2019 wird komplett wie folgt geändert:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Auskünfte	
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 158,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen)	4,00 – 47,00 EUR
	aa) Schulbescheinigungen	4,00 EUR
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 47,00 EUR
	c) Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 47,00 EUR
	d) Beglaubigung von Schulzeugnissen (pro Zeugnis)	3,00 EUR
	e) Ausstellung eines Ersatzzeugnisses/Zweitschrift - Zeugnisse der beruflichen Schulen	35,00 EUR
	f) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.	
	Anmerkung zu Nr. 2 aa): Die ersten 2 Schulbescheinigungen (pro Schuljahr) sind gebührenfrei.	
	Anmerkung zu Nr. 2 d): Sollten hierfür Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 zusätzlich berechnet. Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf beglaubigten Mehrfertigungen (inkl. Kopien).	
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes	
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR

Lichtpause	16,00 EUR
Plotterausdruck	14,00 EUR

4 **Beitreibung**

Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).	70,00 – 1.270,00 EUR
6	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	71,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes	
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 6
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle	
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Stundensatz nach Nr. 6
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung sowie das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

LANDRATSAMT REUTLINGEN

TARIFORDNUNG

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -,
für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und
der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.02.2021

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemein

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten: - mechanische Werkstätten - Werkstätten Drucktechnik - Werkstätten für Bauberufe Bäckerei, Konditorei Friseurhandwerk Gebäudereinigungstechnik Textiltechnik	26,00 26,00 15,00 15,00 15,00 15,00
c)	Fachräume: CAD-Räume EDV-Räume Büro- und Schreibtechnik Elektrolabors Naturwissenschaftliche Räume Textilarbeitsräume Küchen	26,00 15,00 15,00 10,00 10,00 8,00 8,00
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
3	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u> Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10,00 13,00
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	10,00
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	
4	<u>Inanspruchnahme der Kreismedienzentren</u>	
4.1	Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzungsgebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets entgeltpflichtig.	
4.2	Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.	
4.3	Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.	
4.4	Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.	

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00
	Super-8-mm-Projektoren	15,00
	16-mm-Projektoren	50,00
	Beamer Standard	50,00
	Beamer Lichtstark	100,00
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player	15,00
	Videokamera	30,00
	Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
	Digitale Fotokameras Set	30,00
	Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00
	Mikrofon mit Zubehör	10,00
d)	<u>Zubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand	30,00
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand	15,00
	Video-/Fotostativ	10,00
	Beleuchtungstechnik klein	15,00
	Beleuchtungstechnik groß	80,00
e)	<u>Sonstiges</u>	
	GPS-Einzelgerät	10,00
	GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00
f)	<u>Medien:</u>	
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00
	Videokassetten	10,00
	Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher	5,00
	16-mm-Film	15,00
g)	Inanspruchnahme von Personal des Kreismedienzentrums für Vorführungen von Filmen oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -abbau und Zeitaufwand für Fahrten	1 Stundensatz nach lfd. Nr. 5
	Fahrtkosten pro km	0,40
h)	Ausbilden an Film- oder Videogeräten je Teilnehmer	15,00

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
5	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Mittleren Dienst	53,00
	Gehobenen Dienst	71,00
	Höheren Dienst	94,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1	<u>Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
	- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm
2	<u>Holzverkauf für körperschaftliche Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
3	<u>Holzverkauf für private Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
4	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 53,00 Gehobenen Dienst 71,00 Höheren Dienst 94,00
	Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 49,00 Gehobenen Dienst 67,00 Höheren Dienst 91,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.

<u>GEBÜHRENSATZUNG</u>	<u>GEBÜHRENSATZUNG</u>
Bisherige Satzungsregelung	Neue Satzungsregelung
§ 3	§ 3
Gebührenhöhe	Gebührenhöhe
<p>(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben.</p> <p>(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.200 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.</p>	<p>(1) bleibt unverändert</p> <p>(2) bleibt unverändert</p> <p>(3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p> <p>(4) bleibt unverändert</p>

- | | |
|--|---|
| <p>(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro.</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.200 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.200 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.200 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p> | <p>(5) bleibt unverändert</p> <p>(6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.500 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.</p> |
|--|---|

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Gebühr neu
1	Auskünfte		
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 152,00 EUR	1,50 – 158,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen		
a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen)	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 47,00 EUR
aa)	Schulbescheinigungen	neu	4,00 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 47,00 EUR
c)	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 46,00 EUR	4,00 – 47,00 EUR
d)	Beglaubigung von Schulzeugnissen (pro Zeugnis)	2,50 – 39,00 EUR	3,00 EUR
e)	Ausstellung eines Ersatzzugnisses/Zweitschrift - Zeugnisse der beruflichen Schulen	neu	35,00 EUR
e)			
f)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	4,00 EUR	4,00 EUR
Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
Anmerkung zu Nr. 2 aa): Die ersten 2 Schulbescheinigungen (pro Schuljahr) sind gebührenfrei.			
Anmerkung zu Nr. 2 d): Sollten hierfür Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 zusätzlich berechnet. Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf beglaubigten Mehrfertigungen (inkl. Kopien). Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,50 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 1,20 EUR.			
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes		
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR	1,20 EUR

Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR	1,30 EUR
Lichtpause	16,00 EUR	16,00 EUR
Plotterausdruck	14,00 EUR	14,00 EUR

4 **Beitreibung**

Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.

5 **Sondernutzungserlaubnis**

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

70,00 – 1.260,00 EUR 70,00 – **1.270,00 EUR**

Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr bisher	Gebühr neu
6	Stundensatz Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	70,00 EUR/Std.	71,00 EUR/Std.
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes		
	a) Gutachten und Schätzungen	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle		
	a) Gutachten und Pflanzpläne	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
	b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR	5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100,00 EUR
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR	10,00 EUR
	d) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises		
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs		
	Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut	Stundensatz nach Nr. 6	Stundensatz nach Nr. 6

Tatbestände im Gebührenverzeichnis bzw. teilweise in der Anlage zur Rechtsverordnung

Nr. Geb.
Verz. Bezeichnung Tatbestand

1 Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.
Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	53,00 €	2	90	1,77 €	79,50 €
gehobener Dienst	71,00 €	2	90	2,37 €	106,50 €
höherer Dienst	94,00 €	2	90	3,13 €	141,00 €

Zusätzliche Kosten wenn Akten zugesendet werden:

	Minimal	Maximal
Portokosten	0,70 €	16,49 €
Sachkosten (Umschläge, Versandkartons)	0,01 €	1,29 €
Insgesamt	0,71 €	17,78 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: **1,50 € bis 158,00 €**

2 Bescheinigungen und Bestätigungen

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen)

b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnliches mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2a) bis 2c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR erhoben. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindest-betrag	Maximal-Betrag
mittlerer Dienst	53,00 €	5	40	4,42 €	35,33 €
gehobener Dienst	71,00 €	5	40	5,92 €	47,33 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: **4,00 € bis 47,00 €**

aa) Schulbescheinigungen

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	53,00 €	5	4,42 €

Festgesetzte Gebühr: **4,00 €**

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen (pro Zeugnis)

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	53,00 €	3,5	3,09 €

Festgesetzte Gebühr: **3,00 €**

e) Ausstellung eines Ersatzzeugnisses/Zweitschrift (an den beruflichen Schulen)

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	53,00 €	40	35,33 €
Sachkosten			0,11 €
Summe			35,44 €

Festgesetzte Gebühr: **35,00 €**

f) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	53,00 €	5	4,42 €
Sachkosten			0,07 €
Summe			4,49 €

Festgesetzte Gebühr: **4,00 €**

3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes

s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite

Papierkosten

DIN A4 Recycling	6,00 € pro 1000 Stück
DIN A4 weiß	5,71 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt	5,86 € pro 1000 Stück
DIN A4 im Durchschnitt pro Blatt	0,0059 €
DIN A3 Recycling	12,02 € pro 1000 Stück
DIN A3 weiß	11,42 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt	11,72 € pro 1000 Stück
DIN A3 im Durchschnitt pro Blatt	0,0117 €

Kosten Kopiergeräte

Gesamtkosten 2019 insgesamt:	223.849,46 €
Anzahl Kopien 2019 insgesamt:	6.600.263
Kosten Kopiergeräte pro Kopie	0,0339 €

Personalkosten

Durchschnittsstundensatz*	72,67 €
pro Kopie wird im Durchschnitt 1 Min. benötigt	
Personalkosten pro Kopie	1,2111 €

* Durchschnittsstundensatz aller Besoldungs- und Entgeltgruppen

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0059 €
Kosten Kopiergeräte	0,0339 €
Personalkosten	1,2111 €
Kosten pro DIN A4 Kopie insgesamt	1,2509 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0117 €
Kosten Kopiergeräte	0,0339 €
Personalkosten	1,2111 €
Kosten pro DIN A3 Kopie insgesamt	1,2567 €

Festgesetzte Gebühr s/w **Fotokopie** DIN A4/A3 **1,20 €**

Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A4* (lt. Hauptamt)	0,0208 € * laut Vertrag
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A4* (lt. EDV)	0,0595 € * laut Vertrag
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0402 €

Zusätzl. Kosten Fa. Ricoh DIN A3	0,0417 €
Zusätzl. Kosten Fa. Morgenstern DIN A3	0,1190 €
Zusätzliche Kosten im Durchschnitt	0,0803 €

Papierkosten pro DIN A4 Kopie	0,0059 €
Kosten Kopiergeräte	0,0339 €
Personalkosten	1,2111 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0402 €
Kosten pro DIN A4 Farbkopie insgesamt	1,29 €

Papierkosten pro DIN A3 Kopie	0,0117 €
Kosten Kopiergeräte	0,0339 €
Personalkosten	1,2111 €
Zusätzliche Kosten (farbige Tinte)	0,0803 €
Kosten pro DIN A3 Farbkopie insgesamt	1,34 €

Festgesetzte Gebühr **Farbkopie** DIN A4/A3 **1,30 €**

Lichtpause

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 5 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 5 m.D. TVöD: 50,69 €

Für eine Lichtpause werden im Durchschnitt 20 Minuten benötigt.

20 Minuten Bearbeitungszeit ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 16,90 €

Festgesetzte (gerundete) Gebühr: **16,00 €**

Plotterausdruck

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Die zuständige Mitarbeiterin ist in Entgeltgr. 9 m.D. TVöD eingestuft:

Durchschnittsstundensatz Entgeltgr. 9 m.D. TVöD: 59,43 €

Für einen Plotterausdruck werden im Durchschnitt 15 Minuten benötigt.

Dies ergibt rechnerisch eine Gebühr von: 14,86 €

Festgesetzte (gerundete) Gebühr: 14,00 €

5 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes.

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand min. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindest- betrag	Maximal- Betrag
gehobener Dienst	71,00 €	60	18	71,00 €	1.278,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 70,00 € bis 1.270,00 €

6 Stundensatz

Der Durchschnittsstundensatz wurde anhand der durchschnittlichen Personalkosten 2019 zuzüglich Sach- und Gemeinkostenpauschalen kalkuliert.

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 71,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

7 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

8 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

b) Schätzungen mit Ausfertigungen der Urkunde

Diese Gebühr wird mit 5% des Schätzwerts, min. jedoch 100 € festgesetzt.

c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag (inkl. Unfallversicherung)

Diese Gebühr wurde in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

Die Gebühr wird nicht nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Diese geringe Gebühr stellt bewusst eine Förderung des integrativen Natur- und Landschaftsschutzes im Bereich der Streuobstwiesen dar.

Die Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bestimmen sich nach dem bei Nr. 6 genannten Stundensatz.

Je nach Einzelfall ist ein unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich. Die Differenz zwischen den anfallenden Kosten und der erhobenen Gebühr werden vom Landkreis Reutlingen subventioniert.

d) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

9 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

10 Inanspruchnahme des Kreisarchivs

Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 6 genannten Stundensatzes erhoben.

Berechnung der Durchschnittsstundensätze/ Verrechnungssätze
 hier: **Büroarbeitsplätze**

Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Laufbahn	Personalkosten 2019 Durchschnitt ¹ - in EUR -	Personalkosten Durchschnitt inkl. Tarifsteigerung - in EUR -	Arbeitsplatzkosten ² / Sachkostenpauschale - in EUR -	Gemeinkosten ³ 20% - in EUR -	Gesamtkosten - in EUR -	Stundensatz in EUR/h	
							1.504 Beamte 1.431 Beschäftigte	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Beamte (Kreis)								
A 6	m.D.	44.570,01	46.640,20	9.700,00	9.328,04	65.668,24	43,67	
A 7	m.D.	57.729,42	60.410,84	9.700,00	12.082,17	82.193,00	54,65	
A 8	m.D.	58.176,63	60.878,82	9.700,00	12.175,76	82.754,58	55,03	
A 9	m.D.	65.359,95	68.395,79	9.700,00	13.679,16	91.774,94	61,02	53,59
A 9	g.D.	65.359,95	68.395,79	9.700,00	13.679,16	91.774,94	61,02	
A 10	g.D.	70.849,17	74.139,97	9.700,00	14.827,99	98.667,97	65,61	
A 11	g.D.	76.443,80	79.994,46	9.700,00	15.998,89	105.693,35	70,28	
A 12	g.D.	85.125,94	89.079,87	9.700,00	17.815,97	116.595,85	77,53	
A 13	g.D.	92.412,51	96.704,88	9.700,00	19.340,98	125.745,86	83,61	71,61
A 14	h.D.	102.708,48	107.479,08	9.700,00	21.495,82	138.674,90	92,21	
A 15	h.D.	118.913,45	124.436,74	9.700,00	24.887,35	159.024,09	105,74	
A 16	h.D.	130.654,10	136.722,72	9.700,00	27.344,54	173.767,27	115,54	104,50
Beamte (Land) ⁴								
A 9	g.D.	60.718,80	63.539,07	9.700,00	12.707,81	85.946,88	57,15	
A 10	g.D.	71.638,80	74.966,28	9.700,00	14.993,26	99.659,53	66,27	
A 11	g.D.	80.229,20	83.955,69	9.700,00	16.791,14	110.446,82	73,44	
A 12	g.D.	87.509,20	91.573,83	9.700,00	18.314,77	119.588,59	79,52	
A 13	g.D.	96.973,20	101.477,41	9.700,00	20.295,48	131.472,89	87,42	72,76
A 13	h.D.	87.704,80	91.778,51	9.700,00	18.355,70	119.834,22	79,68	
A 14	h.D.	101.391,20	106.100,62	9.700,00	21.220,12	137.020,74	91,11	
A 15	h.D.	116.533,60	121.946,35	9.700,00	24.389,27	156.035,62	103,75	
A 16	h.D.	129.200,80	135.201,92	9.700,00	27.040,38	171.942,30	114,33	97,22
Beschäftigte (Kreis)								
Entgeltgr. 5 TVöD	m.D.	51.053,58	52.368,67	9.700,00	10.473,73	72.542,41	50,69	
Entgeltgr. 6 TVöD	m.D.	54.291,27	55.689,76	9.700,00	11.137,95	76.527,72	53,48	
Entgeltgr. 7 TVöD	m.D.	52.394,83	53.744,47	9.700,00	10.748,89	74.193,36	51,85	
Entgeltgr. 8 TVöD	m.D.	56.226,84	57.675,18	9.700,00	11.535,04	78.910,22	55,14	
Entgeltgr. 9A TVöD	m.D.	61.211,52	62.788,27	9.700,00	12.557,65	85.045,92	59,43	54,12
Entgeltgr. 9B TVöD	g.D.	63.588,84	65.226,83	9.700,00	13.045,37	87.972,20	61,48	
Entgeltgr. 9C TVöD	g.D.	61.399,15	62.980,73	9.700,00	12.596,15	85.276,87	59,59	
Entgeltgr. 10 TVöD	g.D.	74.168,80	76.079,32	9.700,00	15.215,86	100.995,18	70,58	
Entgeltgr. 11 TVöD	g.D.	75.701,89	77.651,89	9.700,00	15.530,38	102.882,27	71,90	
Entgeltgr. 12 TVöD	g.D.	88.539,57	90.820,26	9.700,00	18.164,05	118.684,32	82,94	69,30
Entgeltgr. 13 TVöD	h.D.	88.740,01	91.025,86	9.700,00	18.205,17	118.931,03	83,11	
Entgeltgr. 14 TVöD	h.D.	101.146,45	103.751,88	9.700,00	20.750,38	134.202,26	93,78	88,45

Beschäftigte (Land) ⁵								
Entgeltgr. 9B TVöD	g.D.	66.100,00	67.802,67	9.700,00	13.560,53	91.063,20	63,64	
Entgeltgr. 9C TVöD	g.D.	67.300,00	69.033,58	9.700,00	13.806,72	92.540,30	64,67	
Entgeltgr. 10 TVöD	g.D.	74.200,00	76.111,32	9.700,00	15.222,26	101.033,58	70,60	
Entgeltgr. 11 TVöD	g.D.	80.700,00	82.778,75	9.700,00	16.555,75	109.034,50	76,19	
Entgeltgr. 12 TVöD	g.D.	91.100,00	93.446,64	9.700,00	18.689,33	121.835,97	85,14	72,05
Entgeltgr. 13 TVöD	h.D.	79.900,00	81.958,14	9.700,00	16.391,63	108.049,77	75,51	
Entgeltgr. 14 TVöD	h.D.	95.400,00	97.857,41	9.700,00	19.571,48	127.128,89	88,84	
Entgeltgr. 15 TVöD	h.D.	107.400,00	110.166,52	9.700,00	22.033,30	141.899,82	99,16	87,84
A 6 bis A 9 m.D., E 5 bis E 9A m.D. TVöD								53,86
A 9 g.D. bis A 13 g.D., E 9B g.D. bis E 12 g.D. TVöD								71,43
A 13 h.D. bis A 16 h.D., E 13 h.D. bis E 15 h.D. TVöD								94,50

Erläuterungen:

¹ Die Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe beinhalten den Jahresarbeitgeberaufwand für Dienstbezüge bzw. Entgelte einschließlich Versorgungsumlage, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung inkl. ZVK-Beiträge und Beihilfeumlage.

² Die Arbeitsplatzkosten enthalten die Pauschale für Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes wie z.B. Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitung und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) und Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) laut KGSt-Bericht Nr. 13/2019 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)" S. 11.

³ Gemeinkosten laut Empfehlung KGSt-Bericht Nr. 13/2019 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)" S. 14. Die Gemeinkosten setzen sich aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) und amtsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead) zusammen. 10% der Brutto-Personalkosten für Verwaltungs-Overhead (Kosten z.B. für Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Kämmerei, Presse, Personalrat) und 10% der Brutto-Personalkosten für Amts-, Fachbereichs-Overhead (Amtsleitung, Sekretariat, Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig, amtsinterne Schreibdienste und Registratur). Empfehlung bei Nicht-Büroarbeitsplatz: insgesamt 15% der Brutto-Personalkosten.

⁴ Aus VwV des Finanz- und Wirtschaftsministeriums "VwV-Kostenfestlegung 2019" Anlage 1 und Nr. 2 der Anmerkungen zur Berechnung der Kosten/Arbeitsstunde je Laufbahn.

⁵ Aus KGSt-Bericht Nr. 13/2019 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)" Anlage 9.1 Personalkostentabellen S. 25.

Pauschalsätze für Sachkosten und Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes laut KGSt-Bericht Nr. 13/2019 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/2020)"

Büroarbeitsplatz

² Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes mit EDV-Unterstützung:	9.700,00 €
³ Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead, Amts-, Fachbereichs-Overhead):	20% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)

Nicht-Büroarbeitsplatz

² Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes:	10% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)
³ Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead, Amts-, Fachbereichs-Overhead):	15% der Brutto-Personalkosten (Spalte 4)

Tarifsteigerungen laut Mitteilung Hauptamt:

Beamte

ab 01.01.2020 um 3,2 %
ab 01.01.2021 um 1,4 %

Beschäftigte

ab 01.03.2020 um 1,06 %
ab 01.09.2020 um 3,2 % (Schätzung Hauptamt) --> 1,5 % (Prognose)

Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

	Beamte (Land+Kreis)	Beschäftigte (Land+Kreis)
	41 Std./Woche	39 Std./Woche
a) Normalarbeitszeit¹ (Std. im Jahr)	1.671	1.590
b) abzüglich Rüstzeit² (10% der Normalarbeitszeit) (Std.)	167,1	159,0
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit (Std.)	1.504	1.431

Erläuterungen:

zu b) z.B. Allgemeine Rüstzeiten (PC hochfahren), Erholungs- und Entspannungszeiten (Kaffeepausen, Toilettengänge), Unterbrechung des Arbeitsablaufes (Telefongespräche, Besuche), Mitarbeitergespräche mit Vorgesetzten, Beurteilungsgespräche, Teilnahme an Personalversammlungen

¹ Normalarbeitszeit Allgemeine Verwaltung laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 16

² Empfehlung der KGSt laut KGSt-Bericht Nr. 15/2015 "KGSt-Normalarbeitszeit (2015)" S. 19

LANDRATSAMT REUTLINGEN**TARIFORDNUNG**

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab 01.01.2020

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**I. Allgemein**

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

LANDRATSAMT REUTLINGEN**TARIFORDNUNG**

für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen - Schulen und Kreismedienzentren -, für die Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

gültig ab **01.02.2021**

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**I. Allgemein**

1. Für die Inanspruchnahme und Dienstleistungen kreiseigener Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe nachstehenden Verzeichnisses.
2. Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.
3. Der Schuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
4. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder Sicherheit geleistet wird.
5. Soweit im Verzeichnis nichts anderes gesagt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis erwachsene Auslagen abgegolten.

II. Benutzung kreiseigener Einrichtungen

1. Soweit das Entgelt innerhalb eines Rahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem persönlichen und sächlichen Aufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten:	
	- mechanische Werkstätten	26,00
	- Werkstätten Drucktechnik	26,00
	- Werkstätten für Bauberufe	15,00

III. Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

1. Der Mehrbelastungsausgleich wird gemäß der Körperschaftswaldverordnung bei der Rechnungsstellung für die Dienstleistung der Unteren Forstbehörde berücksichtigt.

B. Verzeichnis

I. Abschnitt: Benutzung kreiseigener Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Schulgelder</u> Für den Besuch der Fachschulen des Landkreises bei Vollzeitschulen pro Semester (Halbjahr) Bei Teilzeitschulen wird das vorstehende Entgelt anteilig entsprechend der Dauer der Schulzeit berechnet. Die Beträge werden dabei auf volle 5,00 Euro aufgerundet.	410,00
2	<u>Vermietung von Schulräumen und -einrichtungen</u> Im Mietpreis eingeschlossen ist im Regelfall die Nutzung der schuleigenen Maschinen und Geräte. Verbrauchsmaterial ist im Mietpreis nicht enthalten. Grundsätzlich ist das Verbrauchsmaterial vom Mieter selbst zu stellen. Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden pro Unterrichtsstunde folgende Entgelte erhoben:	
a)	Klassenzimmer	5,00
b)	Werkstätten:	
	- mechanische Werkstätten	26,00
	- Werkstätten Drucktechnik	26,00
	- Werkstätten für Bauberufe	15,00

	Bäckerei, Konditorei	15,00		Bäckerei, Konditorei	15,00
	Friseurhandwerk	15,00		Friseurhandwerk	15,00
	Gebäudereinigungstechnik	15,00		Gebäudereinigungstechnik	15,00
	Textiltechnik	15,00		Textiltechnik	15,00
c)	Fachräume:		c)	Fachräume:	
	CAD-Räume	26,00		CAD-Räume	26,00
	EDV-Räume	15,00		EDV-Räume	15,00
	Büro- und Schreibtechnik	15,00		Büro- und Schreibtechnik	15,00
	Elektrolabors	10,00		Elektrolabors	10,00
	Naturwissenschaftliche Räume	10,00		Naturwissenschaftliche Räume	10,00
	Textilarbeitsräume	8,00		Textilarbeitsräume	8,00
	Küchen	8,00		Küchen	8,00
	Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.			Räume und Einrichtungen werden entgeltfrei überlassen für die Durchführung von Gesellen-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen sowie für Berufswettkämpfe.	
Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
3	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u>		3	<u>Entgelte für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sportstätten und des Therapiebades</u>	
	Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)			Die Entgelte betragen pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	
3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10,00 13,00	3.1	Sporthallen und Turnhallen je Übungseinheit (15 x 27 m) Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und an Feiertagen	10,00 13,00
3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10,00	3.2	Therapiebad der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Münsingen Montag bis Freitag	10,00
	Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.			Das Therapiebad wird grundsätzlich nur für Behinderteneinrichtungen zur Verfügung gestellt.	
	Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.			Anmerkung: Diese Tarife gelten nur insoweit als keine gesonderten Mietverträge abgeschlossen sind.	

4 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

- 4.1 Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzunggebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets engtspflichtig.
- 4.2 Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.
- 4.3 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.
- 4.4 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.

4 Inanspruchnahme der Kreismedienzentren

- 4.1 Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Privatschulen (sofern diese die pauschalen Nutzunggebühren an das Landesmedienzentrum entrichten) sind von den Entgelten nach Ziffer 4.5 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Vereine, Seniorenclubs) in Anspruch genommen werden. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets engtspflichtig.
- 4.2 Die Entgelte nach Ziffer 4.5 werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von dem Medienzentrum bemessen. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll. Arbeitsfreie Tage (z. B. Samstage, Sonn- und Feiertage) sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.
- 4.3 Bei Überschreitung der festgelegten Verleihzeiten kann für jeden weiteren Tag pro Gerät oder Medium zusätzlich zum normalen Entgelt ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR berechnet werden.
- 4.4 Für Leihvorgänge und Dienstleistungen, die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums in Anlehnung an die vorliegenden Sätze der Tarifordnung ein Entgelt in Höhe von 3,00 EUR bis 120,00 EUR festsetzen.

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR	Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von		4.5	Entgeltsätze je Tag für den Verleih von	
a)	<u>Projektionstechnik:</u>		a)	<u>Projektionstechnik:</u>	
	Diaprojektoren	15,00		Diaprojektoren	15,00
	Dokumentenkameras	15,00		Dokumentenkameras	15,00
	Overheadprojektoren	15,00		Overheadprojektoren	15,00
	Super-8-mm-Projektoren	15,00		Super-8-mm-Projektoren	15,00
	16-mm-Projektoren	50,00		16-mm-Projektoren	50,00
	Beamer Standard	50,00		Beamer Standard	50,00
	Beamer Lichtstark	100,00		Beamer Lichtstark	100,00
b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>		b)	<u>Video/Bildtechnik:</u>	
	VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player	15,00		VHS/DVD-Player, DVD/Blu-ray-Player	15,00
	Videokamera	30,00		Videokamera	30,00
	Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00		Digitale Fotokamera Einzelgerät	15,00
	Digitale Fotokameras Set	30,00		Digitale Fotokameras Set	30,00
	Filmschnittsystem	50,00		Filmschnittsystem	50,00
c)	<u>Audiotechnik:</u>		c)	<u>Audiotechnik:</u>	
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00		Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player klein	30,00
	Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00		Lautsprecher mit integriertem Verstärker und CD/USB-Player groß	50,00
	Digitale Audio-Recorder/Player	20,00		Digitale Audio-Recorder/Player	20,00
	Mikrofon mit Zubehör	10,00		Mikrofon mit Zubehör	10,00
d)	<u>Zubehör:</u>		d)	<u>Zubehör:</u>	
	Gestell-Leinwand	30,00		Gestell-Leinwand	30,00
	Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand	15,00		Ständer- bzw. Kassetten-Leinwand	15,00
	Video-/Fotostativ	10,00		Video-/Fotostativ	10,00
	Beleuchtungstechnik klein	15,00		Beleuchtungstechnik klein	15,00
	Beleuchtungstechnik groß	80,00		Beleuchtungstechnik groß	80,00
e)	<u>Sonstiges</u>		e)	<u>Sonstiges</u>	
	GPS-Einzelgerät	10,00		GPS-Einzelgerät	10,00
	GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00		GPS-Koffer mit 4 Geräten	30,00
f)	<u>Medien:</u>		f)	<u>Medien:</u>	
	DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00		DVD, CD-ROM, DVD-ROM, Medienpakete	15,00
	Videokassetten	10,00		Videokassetten	10,00

Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher 5,00
16-mm-Film 15,00

g) Inanspruchnahme von Personal des Kreis-
medienzentrums für Vorführungen von Fil-
men oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -
abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz
nach lfd. Nr. 5

Fahrtkosten pro km 0,40

h) Ausbilden an Film- oder Videogeräten je
Teilnehmer 15,00

Lfd. Art der Benutzung Entgelt
Nr. EUR

5 Stundensatz

Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
beträgt derzeit für den

Mittleren Dienst 52,00
Gehobenen Dienst 70,00
Höheren Dienst 90,00

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer
Lohn- und Vergütungsgruppen.

Diareihen, Tonbildreihen, Folienbücher 5,00
16-mm-Film 15,00

g) Inanspruchnahme von Personal des Kreis-
medienzentrums für Vorführungen von Fil-
men oder Lichtbildern samt Geräteauf- und -
abbau und Zeitaufwand für Fahrten 1 Stundensatz
nach lfd. Nr. 5

Fahrtkosten pro km 0,40

h) Ausbilden an Film- oder Videogeräten je
Teilnehmer 15,00

Lfd. Art der Benutzung Entgelt
Nr. EUR

5 Stundensatz

Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
beträgt derzeit für den

Mittleren Dienst **53,00**
Gehobenen Dienst **71,00**
Höheren Dienst **94,00**

Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer
Lohn- und Vergütungsgruppen.

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
	- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm
2	<u>Holzverkauf für körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
3	<u>Holzverkauf für private Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
4	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 52,00 Gehobenen Dienst 70,00 Höheren Dienst 90,00
	Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 47,00 Gehobenen Dienst 66,00 Höheren Dienst 87,00
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.	

II. Abschnitt: Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Kreisforstamtes als Untere Forstbehörde und der kommunalen Holzverkaufsstelle

Lfd. Nr.	Art der Benutzung	Entgelt EUR
1	<u>Betreuung körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	- 50% Kostenanteil je Hektar (ha) Forstlicher Betriebsfläche	32,08 je ha
	- 50% Kostenanteil je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	5,81 je Fm
2	<u>Holzverkauf für körperschaftlicher Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je Festmeter (Fm) Hiebsatz gemäß Forsteinrichtung	2,12 je Fm
3	<u>Holzverkauf für private Forstbetriebe</u>	
	Kostensatz je verkauftem Festmeter (Fm)	2,65 je Fm
4	<u>Stundensatz</u>	
	Der volle Stundensatz (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) beträgt derzeit für den	
	Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 53,00 Gehobenen Dienst 71,00 Höheren Dienst 94,00
	Nicht-Büroarbeitsplatz	Mittleren Dienst 49,00 Gehobenen Dienst 67,00 Höheren Dienst 91,00
	Diese Sätze gelten auch für Beschäftigte vergleichbarer Lohn- und Vergütungsgruppen.	